

# Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2008/2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Essen am 23.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2008/2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2008 Euro	2009 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.624.630.038,73	1.697.425.751,29
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.887.746.127,86	1.922.572.754,14
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.597.454.678,08	1.673.091.061,08
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.819.358.983,72	1.796.160.508,25
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	373.756.270,00	346.977.150,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	431.665.857,50	400.081.964,48
festgesetzt.		

## § 2

### Kreditermächtigung für Investitionen

	2008 Euro	2009 Euro
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	48.868.000	44.744.000

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	92.586.081	0 *)
--	------------	------

\*) aus systemtechnischen Gründen wurde die VE's im Haushaltsjahr 2008 veranschlagt.  
Die Inanspruchnahme erfolgt in Abhängigkeit zum Verlauf der Investitionsmaßnahmen zu Lasten des nachfolgenden Haushaltsjahres.

## § 4

### Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und	201.965.947	0
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	61.150.142	225.147.003

## § 5

### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	2.300.000.000	2.600.000.000
--	---------------	---------------

## § 6

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)..... 255 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... 510 v.H.

2. Gewerbesteuer.....470 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsausgleich im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht dargestellt werden.

## § 8

### Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schulden- und Vermögensmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zins- und Währungsswaps, Zins- und Währungstermingeschäfte, Zins- und Währungsoptionen, strukturierte Darlehen und strukturierte Kapitalanlagen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. Euro und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der kleinere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Einsatz von Fremdwährungsgeschäften, für die nachfolgende Sonderregelung gilt. Fremdwährungskredite dürfen nur in Schweizer Franken bis zu einem Aufnahmegegenwert von 300 Mio. Euro aufgenommen werden. Auf diesen Betrag werden verkaufte EUR-

Call/CHF-Put-Optionen (Einstiegsoptionen) bzw. vergleichbare Produkte angerechnet. Der Verkauf von EUR-Put/CHF-Call-Optionen (Ausstiegsoptionen) ist auf den Betrag der aufgenommenen Schweizer Franken-Kredite begrenzt. Der Einsatz von Derivaten in anderen Währungen ist nicht zugelassen.

## § 9

### **Bildung von Budgets**

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

## § 10

### **Flexible Haushaltsführung (gemäß § 20 in Verbindung mit § 21 GemHVO)**

Auch im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmangements wird die Stadt Essen die Möglichkeiten zur Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung weiter ausschöpfen. Für die Phase der Einführung wird grundsätzlich folgendes bestimmt; der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

#### 1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Innerhalb eines Teilfinanzplanes können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer Einzelmaßnahmen und Maßnahmen, die aufgrund der Wertgrenze nicht als Einzelmaßnahmen dargestellt werden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

#### 2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen (-einzahlungen) die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöht werden.

### 3. Weitere Ausführungen zur flexiblen Haushaltsführung

Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplanes, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit ergeben, können nach Genehmigung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

## **§ 11**

### **Aufstellung einer Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 6.000.000 Euro übersteigen. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nichtveranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 5.000.000 Euro.

## **§ 12**

### **Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 600.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 150.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt
5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro soweit sie nicht unter 1. fallen.

## **§ 13**

### **Stellenplan**

Sofern im Stellenplan ein

1. kw - Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
  - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
  - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
  - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw - Vermerkes geführt haben und
  - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabersals eingespart.
2. ku - Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.
3. ku - Vermerk gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung -StOV-Gem-) vom 10.05.2005 (GV.NRW S.536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (GV. NRW S. 126) – in Kraft getreten am 02. Juli 2007-, bei einer Besoldungsgruppe angebracht ist, ist jede dritte im Sinne des § 5 Abs. 4 StOV-Gem freiwerdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Planstelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

Essen, den 30.04.2008

Der Oberbürgermeister  
Dr. Reiniger